

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil für alle mit der 'HD Schweißtechnik GmbH & Co. KG', in diesen AGB als 'HD Schweißtechnik' bezeichnet, geschlossenen Verträge, für alle Lieferungen von uns.

§ 1 Allgemeines

Die 'HD Schweißtechnik' ist ein Unternehmen der ,Schweißtechnik und verwandten Verfahren'. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich in ihrer jeweils gültigen Fassung. Werden vertragliche Beziehungen zwischen der 'HD Schweißtechnik' und Anderen als dem Auftraggeber gegründet, so gelten diese auch gegenüber solche Dritte. Unsere Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns das Recht vor, evtl. Kalkulations-, Schreib- oder Druckfehler jederzeit, auch nach Auftragsannahme, Auftragsvergabe oder Fertigungsbeginn zu berichtigen.

§ 2 Vorbehalt

1. Eine Bestätigung oder Bescheinigung eines technischen Sachverhaltes, einer Dienstleistung oder eines Produktes mit einer von der 'HD Schweißtechnik' vorgegebenen Festlegung steht ausschließlich der 'HD Schweißtechnik' zu.
2. Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen sich selbst gegenüber und gegenüber Dritten.
3. Bestätigungen oder Bescheinigungen der 'HD Schweißtechnik' werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die kann für den Fall ausgeübt werden, wenn sich die vom Auftraggeber mitgeteilten Festlegungen ändern, dieser Zusagen ändert oder nicht erfüllt oder Vorgaben, Auflagen oder Weisungen der 'HD Schweißtechnik' nicht vollumfänglich erfüllt oder ohne Absprache ändert oder während einer Auftragsbearbeitung oder der nachfolgenden Garantiezeit technische Regelwerke z.B. dem ,Stand der Technik' angepasst werden.
4. Die Anwendung technischer Vorgaben der 'HD Schweißtechnik' durch den Auftraggeber lässt etwaige Schutzrechte Dritter unberührt.

§ 3 Umfang und Ausführung

1. Art und Umfang der Leistungen der 'HD Schweißtechnik' richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden technischen Vorschriften und kundenseitigen Vorgaben angewendet werden. Im Zweifelsfall gelten die Festlegungen der jeweiligen technischen Spezifikationen oder solche technische Richtlinien, die diesen möglichst nahe kommen.
2. Die, für die Durchführung von Aufgaben und Tätigkeiten notwendigen Informationen, Zeichnungen, Stücklisten usw. sind vom Auftraggeber unaufgefordert in der entsprechend notwendigen Form und Umfang spätestens bei Auftragserteilung der ,HD Schweißtechnik' zur Verfügung zu stellen. Die sich aus einer Verzögerung, Unvollständigkeit oder Unterlassung der Beistellung dieser Informationen ergebenden Folgen gehen zu Lasten der Auftraggebers. Dies gilt beispielsweise für Mehrkosten oder Lieferverzögerungen.

§ 4 Vergütung und Rechnungsfälligkeit

1. Alle auftragsbezogenen Leistungen und Aufwendungen der 'HD Schweißtechnik' sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Konditionen der ,HD Schweißtechnik' oder nach den im jeweiligen Angebot festgelegten Konditionen durch den Auftraggeber zu vergüten. Zusätzliche Leistungen und / oder Aufwendungen sind zusätzlich vom Auftraggeber zu vergüten.

2. Die Vergütung aller von 'HD Schweißtechnik' erbrachten Leistungen hat gemäß auftragsspezifischer Festlegungen durch den Auftraggeber zu erfolgen. Dies sind grundsätzlich ,60 Tage netto' oder ,30 Tage / 2 % Skonto'. Änderungen hiervon sind separat zu vereinbaren. Werden keine Zahlungsmodalitäten festgelegt, so ist ein Rechnungsbetrag binnen 1 Monats in Gänze zu vergüten.
3. Bei Verzug ist die 'HD Schweißtechnik' vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und / oder den entstandenen Verzugsschaden geltend zu machen.
4. Forderungen der 'HD Schweißtechnik' werden insgesamt, auch bei vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit in Verzug gerät, Schecks zu Protest gehen und / oder Zahlungen ganz oder teilweise einstellt werden. Die 'HD Schweißtechnik' ist dann berechtigt, gelieferte Waren zurück zu fordern und vom Vertrag zurück zu treten.
5. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftragsgebers ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern eine solche Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 **Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt, falls nicht schriftlich anderslautend vereinbart auf Kosten auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Entsprechende Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.

§ 6 **Lieferung**

Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Ein schriftlich vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware unser Werk verlassen hat oder zur Abholung durch den Kunden bereit steht. Höhere Gewalt, Streiks, behördliche Anordnung (-en), Unzulänglichkeiten bei Lieferantenlieferungen oder Kundenbestellungen, Unmöglichkeit der Lieferung ohne unser Verschulden und ähnliche Umstände befreien uns von der Pflicht zur Einhaltung einer Lieferfrist. Überschreiten wir eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist, so hat der Besteller das Recht, unter Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten.

§ 7 **Gewährleistung**

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikationsfehlern oder Materialfehlern sind. Die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Festlegungen beträgt den gesetzlichen Bestimmungen oder 12 Monate – falls nicht schriftlich anderslautend vereinbart.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden ggf. vereinbarte Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht nachweislich eingehalten, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, sofern ein Mangel darauf zurück zu führen ist. Dies gilt auch, wenn ein Mangel auf unsachgemäße Benutzung oder Verwendung, Lagerung oder Handhabung oder Fremdeingriff zurück zu führen ist. Unwesentliche Abweichungen Äußerer Merkmale, Maße und / oder anderer Qualitäts- und Leistungsmerkmale der Ware lösen keine Gewährleistungsansprüche aus. Dies gilt ebenso bei der Ausschöpfung normativ definierter Toleranzwerte.
3. Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen.

4. Durch Austausch von Teilen, Baugruppen oder für Baugruppen in Gänze im Zuge der Gewährleistung, treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch beschädigter Lieferungsgegenstände durch Originalteile. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den betreffenden Teilen befindliche Daten, Informationen oder Kennzeichnungen, die ihm wesentlich sind, gesichert oder erneut angebracht werden.
5. Ist eine dreimalige Nachbesserung nach einer angemessener Frist nicht erfolgreich, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung des Vertrages in Anspruch nehmen.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung oder für außerordentliche Abnutzung einzelner Teile, Baugruppen oder für Baugruppen in Gänze ist ausgeschlossen, sofern sie sachwidrig oder nicht vereinbart war.
7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar oder abtretungsfähig.
8. Die vorgenannten Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistung für Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, insbesondere solche für eventuell auftretende Folgeschäden, aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.
9. Sollten sich während einer, durch den Käufer veranlassten Nachbesserung eines angezeigten Mangels dieser als nicht existent herausstellen oder auf ‚Grobe Fahrlässigkeit‘ oder ‚Vorsatz‘ des Käufers beruhen, sind wir berechtigt, eine angemessene Entschädigung für eine Prüfung in Rechnung zu stellen.

§ 8 **Haftung und Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung der ‚HD Schweißtechnik‘ für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rückgängigmachung vom Vertrag (Rücktritt).
2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel durch die ‚HD Schweißtechnik‘ nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht worden ist, 1 Jahr nach der Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber.
3. Im übrigen wird die Haftung der ‚HD Schweißtechnik‘ – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die vierfache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung der ‚HD Schweißtechnik‘ beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten der ‚HD Schweißtechnik‘. Soweit der ‚HD Schweißtechnik‘ Vorsatz oder ‚Grobe Fahrlässigkeit‘ zur Last fällt, haftet die ‚HD Schweißtechnik‘ nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Eine persönliche Haftung von Mitarbeitern der ‚HD Schweißtechnik‘ oder von Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich.
5. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, eine weitergehende, höhere Haftung mit der ‚HD Schweißtechnik‘ zu vereinbaren, sofern der Auftraggeber dies explizit verlangt und bereit ist, eine in so weit anfallende Versicherungsprämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherungsgeber der ‚HD Schweißtechnik‘ damit einverstanden ist.
6. Schadensersatzansprüche außerhalb der werksvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und / oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren 1 Jahr nach Annahme der jeweiligen Leistung der ‚HD Schweißtechnik‘ durch den Auftraggeber, sofern der ‚HD Schweißtechnik‘ nicht Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.
7. Statt den bereits genannten Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, Körpers und / oder der Gesundheit handelt.

8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit einer Leistung aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß oder aus ‚Unerlaubter Handlung‘ sind sowohl gegen die ‚HD Schweißtechnik‘ als auch ggf. unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 9 **Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an on uns hergestellten oder gelieferten Waren in Gänze bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Besteller vor, auch in so weit es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen handelt.
2. Wird unter Vorbehalt stehende Ware gepfändet oder erfolgt eine sonstige Verfügung durch Dritte, so hat der Besteller uns darüber unverzüglich und umfassend darüber zu informieren und den Dritten auf unsere Ansprüche und Rechte hin zu weisen.

§ 10 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vorhandensein einer anderssprachigen Ausfertigungen ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.

§ 11 **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag stehenden Verpflichtungen ist grundsätzlich für beide Teile Velbert / Rhld.
2. Der ‚HD Schweißtechnik‘ bleibt es unbenommen, auch einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

§ 12 **Sonstiges**

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden oder Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
2. Ausgabedatum dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Mai 2006